



Öffentliche Bekanntgabe

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser für die hydraulische Sicherung auf dem Grundstück Am Gatherhof 41 in Düsseldorf

Die QWD Nord GmbH & Co. KG hat am 12.10.2023 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Entnahme von Grundwasser zur hydraulischen Sicherung der Eintragsstelle einer Grundwasserverunreinigung mit chlorierten Kohlenwasserstoffen und Frigen auf dem Grundstück Am Gatherhof 41 in Düsseldorf-Rath gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von maximal 185.000 m³/Jahr schadstoffbelastetem Grundwasser auf dem Grundstück Am Gatherhof 41, 40472 Düsseldorf. Für die Einleitung des gereinigten Grundwassers in die öffentliche Kanalisation liegt eine Genehmigung des Stadtentwässerungsbetriebes Düsseldorf vor.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVP in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme, -reinigung und -einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind das geringe Ausmaß und die geringe Schwere und Komplexität der Maßnahme. Die hydraulischen Einwirkungen auf das Grundwasser sind kleinräumig und liegen – außer in den Brunnen selbst – im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungen. Die Qualität des Grundwassers wird durch die Maßnahme verbessert. Durch die Reinigung des Grundwassers nach dem Stand der Technik und ständige Überprüfung der Roh- und Reinwasserqualität und der Funktionalität der Sanierungsanlage, sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVP festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag

gez. Pähler